

Per Mail an

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 23. Oktober 2023

## **Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Anerkennung des betreuten Wohnens für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Gesetzesänderung Stellung nehmen zu können. Für Travail.Suisse ist ein würdiges Auskommen nach Ende des Erwerbslebens oder bei Invalidität ein wichtiges Anliegen. Dazu gehört auch die Frage des Wohnens. Im Hinblick auf die demografische Alterung ist es notwendig, die Unterbringung sowie die Pflege und Betreuung im Alters- und Behinderungsbereich an die veränderten Umstände anzupassen. Einerseits ist ein Mangel an Plätzen in Heimen absehbar, andererseits benötigt fast ein Drittel der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen einen Pflegebedarf von weniger als einer Stunde pro Tag. Gleichzeitig wünscht ein Grossteil der betagten Menschen, in ihrem eigenen Zuhause alt zu werden. Weiter stellt ein Umzug im Alter eine grosse Herausforderung dar, welcher nicht zuletzt einen gewissen Verlust des sozialen Umfeldes zur Folge hat. Aus all diesen Überlegungen scheint es sinnvoll, dass die Menschen möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause verbleiben können. Dies führt nicht zuletzt auch zu einer Senkung der Heimkosten. Die vorliegende Gesetzesänderung beabsichtigt die Anerkennung des wohnformunabhängigen betreuten Wohnens im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) und ermöglicht somit eine Betreuung, welche den Bedürfnissen der EL-Beziehenden entspricht.

Travail.Suisse begrüsst, dass der Bundesrat das betreute Wohnen für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) einführen will. Nicht einverstanden sind wir hingegen damit, dass das betreute Wohnen nur für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur AHV gelten soll und nicht auch für Bezügerinnen und Bezüger von EL zur IV. Aus Gründen der Gleichbehandlung von Menschen verschiedenen Alters mit vergleichbarem Unterstützungsbedarf beim Wohnen ist das betreute Wohnen vielmehr auf den IV-Bereich auszuweiten.

Gerne nimmt Travail.Suisse wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung:

### **Jede Person mit einem Rollstuhl hat Anspruch auf einen Rollstuhlzuschlag (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG)**

Heute wird der Zuschlag für die notwendige Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung auf alle im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt, also auch auf Personen, die keinen Rollstuhl benötigen. Es gehen somit Anteile des Rollstuhlzuschlages verloren, weil Personen ohne EL «ihren» Teil des Zuschlags nicht ausbezahlt erhalten. Dadurch werden Personen mit einem Rollstuhl, die in einer Wohngemeinschaft leben, benachteiligt. Travail.Suisse begrüsst daher, dass der Rollstuhlzuschlag neu der Person im Rollstuhl voll ausbezahlt wird, wenn sie mit weiteren Personen ohne Rollstuhl zusammen lebt.

Allerdings muss auch bei Haushalten mit mehreren Personen im Rollstuhl jede Person Anrecht auf den vollen Rollstuhlzuschlag haben, denn es fallen an verschiedenen Stellen höhere Kosten an: Personen im Rollstuhl brauchen deutlich mehr Fläche, zum Beispiel für zwei Elektrorollstühle, allenfalls zusätzlich auch noch ein oder zwei Handrollstühle, Stehbretter, Duschrollstühle, Rollatoren, etc. Somit müssen auch die gemeinsamen Räumlichkeiten bei zusätzlichen Personen im Rollstuhl grösser sein (z.B. Küche, Wohnzimmer). Nur so können sich mehrere Personen mit Hilfsmitteln und Behandlungsgeräten gleichzeitig darin aufhalten. Hinzu kommt, dass bei grossen Wohngemeinschaften zusätzliche Kosten z.B. für ein zweites barrierefreies Bad anfallen. Zudem befinden sich rollstuhlgängige Wohnungen fast ausschliesslich im Bereich von Neubauten und sind substantiell teurer. Diese höheren Mietkosten schlagen sich auf alle Räumlichkeiten und insbesondere auch auf zusätzliche Zimmer nieder.

Aus diesen Gründen ist eine Anknüpfung des Rollstuhlzuschlages an jede auf einen Rollstuhl angewiesene Person notwendig. Der volle Rollstuhlzuschlag muss jeder Person zustehen, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 ELG:

#### **Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3**

*3. «bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: für jede Person mit einem Rollstuhl zusätzlich 6'420 Franken;»*

### **Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 ELG)**

Um einem verfrühten Heimeintritt vorzubeugen und die Selbständigkeit im eigenen Zuhause aufrechtzuerhalten, braucht es in gewissen Fällen die Unterstützung einer Nachtassistenz. Die Nachtassistenz braucht ein Zimmer, das zwar nah ist, aber dennoch Rückzug bietet. Travail.Suisse begrüsst die Einführung eines Zuschlags für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistenz. Sowohl für Arbeitgebende mit Assistenz als auch für die Assistenzpersonen ist es wichtig, dass sie Rückzugsmöglichkeiten zum Schutz ihrer eigenen Privatsphäre haben.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zuschlag von monatlich Fr. 270.-- (Region 1 und Region 3) bzw. Fr. 265.-- (Region 2 und damit, sic!, tiefer als in der Region 3) ist allerdings zu tief angesetzt. Der Bundesrat schlägt einen Zuschlag vor, der dem Betrag für eine zweite Person bei der Berücksichtigung des Mietzinses in der EL-Berechnung entspricht. Dieser Betrag ist keine plausible Referenzgrösse, denn zum einen ist der Ansatz für Familienmitglieder für die Berechnung des Zuschlags für ein Assistenzzimmer ungeeignet und zum anderen ist ein zusätzlicher Raum in einer rollstuhlgängigen Wohnung teurer als in einer nicht rollstuhlgängigen Wohnung.

Travail.Suisse begrüsst die folgenden, von Inclusion Handicap vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Bestimmung eines angemessenen Zuschlags für ein Zimmer für die Nachtassistenz:

#### Variante 1

Es wird aufgrund der obigen Ausführungen mit dem Ansatz für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft gerechnet (gemäss Art. 10 Abs. 1ter ELG für die Region 1 Fr. 867.50, für die Region 2 Fr. 842.50, für die

Region 3 Fr. 782.50), da eine Nachtassistentin vom Raumbedarf her mit einer weiteren Mitbewohnerin bzw. einem weiteren Mitbewohner und nicht mit einem Familienmitglied zu vergleichen ist.

#### Variante 2

Wie in der Variante 1 wird aufgrund der obigen Ausführungen auch in der Variante 2 mit dem Ansatz für eine zusätzliche Person in einer Wohngemeinschaft gerechnet. Obwohl eine Nachtassistentin während ihres Aufenthalts auch die Gemeinschaftsräume mitbenutzt (in Wohngemeinschaften wird der Mietkostenanteil pro Raum häufig mit dem Flächenansatz berechnet), berücksichtigt man, dass 30% der Wohnungsfläche Gemeinschaftsräume betreffen. Dies führt dazu, dass der in der Variante 1 ermittelte Zuschlag entsprechend zu reduzieren wäre. Da es sich in den häufigsten Fällen um eine 2-Personen-Wohngemeinschaft handelt, rechtfertigt sich somit eine Reduktion um 15% der Mietzinsmaxima für Wohngemeinschaften bzw. eine Berücksichtigung von 85% der Mietzinsmaxima für Wohngemeinschaften gemäss Variante 1. Somit ergeben sich Zuschläge von Fr. 737.– für die Region 1, Fr. 716.– für die Region 2, Fr. 640.– für die Region 3.

Will man weder der Variante 1 noch der Variante 2 folgen, wäre eine empirische Grundlage für die Bemessung der Höhe des Zuschlags aufgrund der Mieten der einschlägigen Mietportale zu schaffen. Dabei müssten die Kriterien «rollstuhlgängig» und «Lift» zwingend berücksichtigt werden. Der Betrag sollte – wie das der Bundesrat vorschlägt – den Preisen auf dem Wohnungsmarkt jeweils angepasst werden.

Weiter fordert Travail.Suisse, dass der Zuschlag für die Miete eines zusätzlichen Zimmers für die Nachtassistentin allen Personen mit demselben Bedarf an Unterstützung in der Nacht zukommt.

Im Sinne der Variante 1 fordert Travail.Suisse folgende Anpassung:

#### **Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4**

4. «für Personen ~~mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42<sup>quater</sup> IVG~~, die eine Nachtassistentin benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich der Betrag nach **Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> Satz 1 (jährlicher Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) Ziffer 2 erster Strich**;»

Im Sinne der Variante 2 fordert Travail.Suisse folgende Anpassung:

#### **Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4**

4. «für Personen ~~mit einem Anspruch auf einen Assistenzbeitrag nach Artikel 42<sup>quater</sup> IVG~~, die eine Nachtassistentin benötigen und der Assistenzperson ein Zimmer zur Verfügung stellen: zusätzlich **85% des Betrages nach Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup> (85% des jährlichen Höchstbetrags der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen) der Betrag nach Ziffer 2 erster Strich**;»

#### **Anerkennung des betreuten Wohnens in den EL zur AHV und zur IV (Art. 14a ELG)**

Travail.Suisse begrüsst, dass mit den neu anerkannten Leistungen das selbständige Wohnen gefördert wird und die gesetzlichen Grundlagen somit an die gesellschaftliche Realität und an das Bedürfnis, die Wohnform selbst zu bestimmen, angepasst wird. Diese Anpassungen müssen jedoch auch für Menschen mit Behinderungen gelten, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Die Schaffung von unnötigen Ungleichheiten im System der EL, zwischen dem AHV- und dem IV-Bereich, ist zu vermeiden.

Es besteht sowohl im AHV- wie auch im IV-Bereich ein Bedarf an betreutem Wohnen und die Möglichkeit der Senkung der Heimkosten ist auch im IV-Bereich vorhanden. Angesichts der grundsätzlich längeren EL-Bezugsdauer von Menschen mit einer IV-Rente resultiert zudem ein ausgewiesener finanzieller Nutzen, wenn die Beiträge auf die IV ausgeweitet werden.

## Ergänzung des Leistungskatalogs (Art. 14a Abs. 1 ELG)

Damit das selbstbestimmte Wohnen im eigenen Zuhause gefördert und Heimeintritte verzögert bzw. vermieden werden, ist ein adäquat definierter Leistungskatalog für das betreute Wohnen zentral. Der Leistungskatalog im vom Bundesrat vorgeschlagenen Art. 14a ELG ist klar zu eng definiert. Travail.Suisse fordert entsprechend folgende Ergänzungen von Art. 14a Abs. 1 ELG:

**Art. 14a** *Krankheits- und Behinderungskosten von Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a<sup>ter</sup>, b Ziffer 1, c oder d haben*

*1 «Die Kantone vergüten Personen, die Anspruch auf Ergänzungsleistungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, a<sup>ter</sup>, b Ziffer 1, c oder d haben, für Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b mindestens die Kosten für:*

- a. ein Notrufsystem;
- b. Hilfe im Haushalt **inkl. Dienstleistungen zur Förderung der Kompetenzen, der Autonomie und der Selbständigkeit;**
- c. Mahlzeitenangebote **inkl. Mittagstische und gemeinsame Mahlzeitenzubereitung;**
- d. Begleit- und Fahrdienste **inkl. psychosoziale Dienstleistungen zur Stärkung der sozialen Teilhabe und Prävention von Einsamkeit, Immobilität und psychischen Krisen;**
- e. **Beratung und Begleitung in der selbständigen Alltagsgestaltung und bei der Inanspruchnahme und Koordination der Leistungen;**
- f. **Entlastungsdienste für Angehörige;**
- g. die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse des Alters **und der Behinderung;** und
- h. einen Zuschlag für die Miete einer alters- oder behinderungsgerechten Wohnung, sofern kein Anspruch auf einen Zuschlag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 für diese Wohnung besteht.»

## Kantonale Mindestbeträge erhöhen

In Absatz 3 von Art. 14a ELG schlägt der Bundesrat vor, dass die Kantone Höchstbeträge festlegen können, welche aber einen Mindestbetrag von 13'400 Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten dürfen. Mit einem Betrag von jährlich 13'400 Franken und somit knapp über 1'000 Franken pro Monat dürfte das anvisierte Ziel, das selbstbestimmte Wohnen im angestammten Zuhause zu fördern und damit Heimeintritte zu verzögern bzw. zu vermeiden, in zahlreichen Fällen nicht erreicht werden. Hierfür ist in gewissen Konstellationen ein Betrag von bis zu 3'000 Franken pro Monat und somit 36'000 Franken pro Jahr notwendig, wobei dieser Betrag dann konsequenterweise – und anders als vom Bundesrat auf Seite 28 seiner Erläuterungen vorgesehen – nicht unter die Mindestbeträge nach Art. 14 Abs. 3 und 4 ELG fallen darf. Entsprechend fordern wir folgende Anpassung von Art. 14a Abs. 3 ELG:

### **Art. 14a Abs. 3**

<sup>3</sup> «Für die vergüteten Kosten nach Absatz 1 können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch insgesamt den Mindestbetrag von **36 000** Franken pro Person und Jahr nicht unterschreiten. **Die nach Absatz 1 zu vergütenden Kosten fallen nicht unter die Mindestbeträge nach Artikel 14 Absatz 3 und 4 ELG.**»

## Mischformen von Heim und Zuhause ermöglichen (NEU Art. 14a Abs. 4 ELG)

Um eine länger währende Selbständigkeit zu fördern, müssen Mischformen zwischen Heim und Zuhause ermöglicht werden. Das bestehende System ist aber sowohl im Alters- als auch im Behinderungsbereich zu wenig durchlässig und beinhaltet hohe Hürden für Mischformen – obwohl der Bedarf an solchen in der Realität sehr gross ist. Für Mischformen (z.B. mehrere Tage pro Woche im privaten Kontext trotz grundsätzlich institutioneller Wohnform) ist die Berücksichtigung zusätzlicher Kosten eines Aufenthalts in einem Privathaushalt zentral (z.B. Kost und Logis, externe Pflege- und Betreuungsleistungen etc.). In diesem Kontext ist auch die

heutige Zweiteilung des EL-Berechnungssystems (Heim oder Zuhause) zu überdenken. Entsprechend fordern wir bei Art. 14a ELG einen zusätzlichen Absatz 4:

**Art. 14a Abs. 4**

***4 «Der Anspruch auf die Vergütung besteht pro rata, wenn die Person teilweise im Heim und teilweise zu Hause wohnt.»***

**Finanzierung der Leistungen**

Der Bundesrat legt vier verschiedene Varianten vor, wie das betreute Wohnen in den Ergänzungsleistungen zukünftig berücksichtigt werden könnte und spricht sich für die 4. Variante «Betreuungsleistungen in den Krankheits- und Behinderungskosten» aus. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierungsmodell über die Krankheits- und Behinderungskosten bringt folgendes Problem mit sich: Die Betroffenen erhalten die Rechnungen für die Leistungen des betreuten Wohnens von den Rechnungsstellenden, müssen diese innert der angegebenen Zahlungsfrist begleichen und können erst anschliessend die Vergütung bei der EL-Durchführungsstelle beantragen.

Travail.Suisse erachtet eine Variante mit einer Pauschale für Betreuungsleistungen in der jährlichen Ergänzungsleistung in Anlehnung an die erste vom Bundesrat vorgeschlagene Variante<sup>1</sup> als zweckmässiger. Zum einen kann mit dieser Variante ein Abrechnungsverfahren vermieden werden, zum anderen führt diese Variante zu einer höheren finanziellen Sicherheit und erhöhter Autonomie für die EL-Beziehenden, da sie für die eigene Situation bedarfsgerechte Leistungen auswählen können. Zudem entfällt die Vorfinanzierung durch die EL-Beziehenden, welche für Menschen mit knappem Budget schwierig ist und die Unsicherheit mit sich bringt, ob Leistungen von der EL überhaupt übernommen werden. Beides führt dazu, dass Unterstützungsleistungen nicht dem Bedarf entsprechend bezogen werden können.

**Rückforderung EL-Betrag für Krankenversicherungsprämie (Art. 21b ELG)**

Die Kantone müssen sicherstellen, dass bei einer Rückforderung der EL bei den Krankenversicherern die versicherte Person für den gleichen Zeitraum rückwirkend die Ausrichtung der Prämienverbilligung beantragen kann. Art. 21b Abs. 1 ELG soll daher wie folgt ergänzt werden:

**Art. 21b**

***1 «(...)Das Verfahren regelt der Bundesrat. Die Kantone stellen sicher, dass für den gleichen Zeitraum von Amtes wegen rückwirkend der Anspruch auf eine Prämienverbilligung geprüft wird.»***

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Adrian Wüthrich  
Präsident



Edith Siegenthaler  
Leiterin Sozialpolitik

---

<sup>1</sup> Pauschale für Betreuungsleistungen in der jährlichen Ergänzungsleistung (Erläuternder Bericht, S. 12)